

Das Schulturnen : "Jugend und Sport"

Autor(en): **St.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **26 (1967)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Jugend und Sport»

in unseren Schulen (Vorunterricht)

Im Rahmen des Vorunterrichtes haben unsere Burschen der Oberstufe, und bald auch die Mädchen, zusätzlich zum Schulturnunterricht die Möglichkeit, Sport zu betreiben. Sport, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Beweglichkeit, die Behendigkeit und die gute körperliche Haltung zu fördern,

Sport, der mithilft, sinnvoll die Freizeit zu gestalten im Kreise guter Kameradschaft. Sport, der im Jüngling die Freude an der Bewegung und an der Leistung weckt.

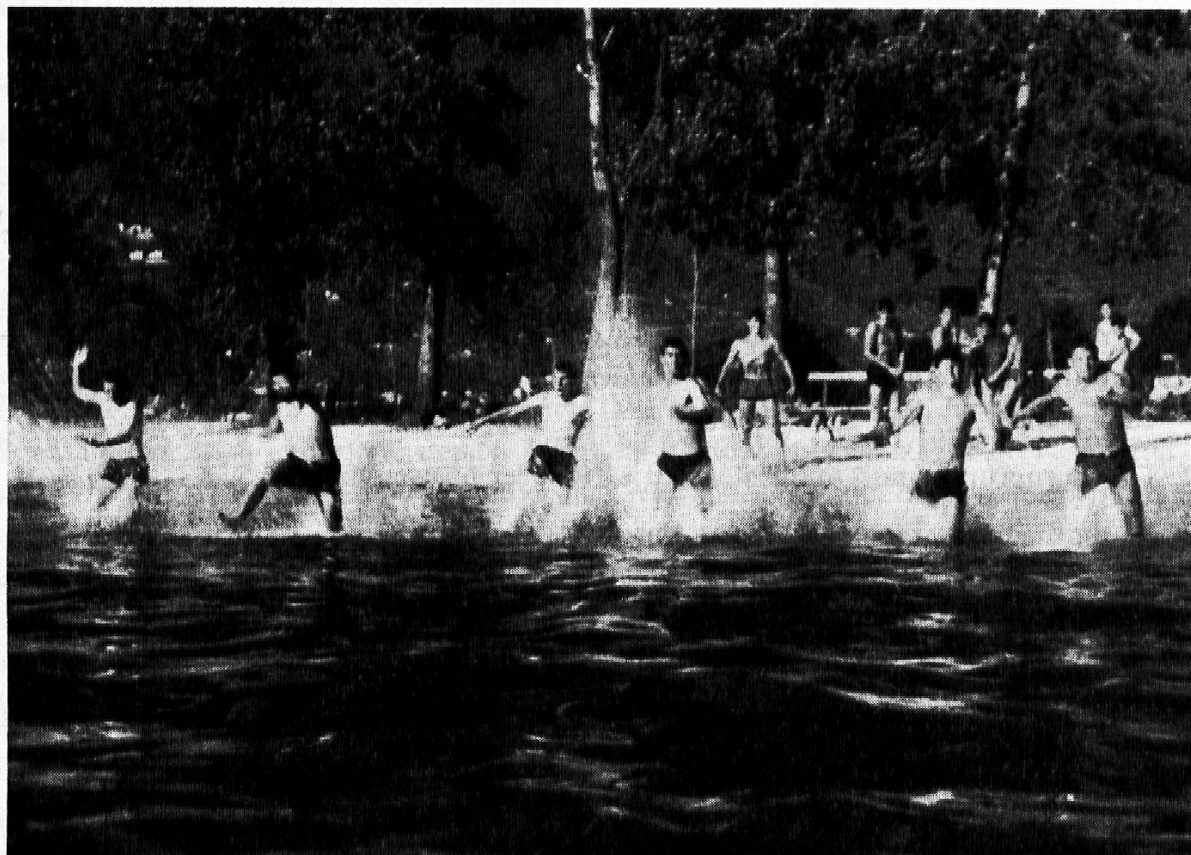
Sport, der sich in die Schule hineinragen läßt, der allen eine Möglichkeit bietet, sich zu beteiligen. Durch die finanzielle Unterstützung des Bundes sowie durch die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Material und die Übernahme der Risiken bei Unfällen und Krankheiten durch die Militärversicherung können Schwierigkeiten von Anfang an leichter überwunden werden.

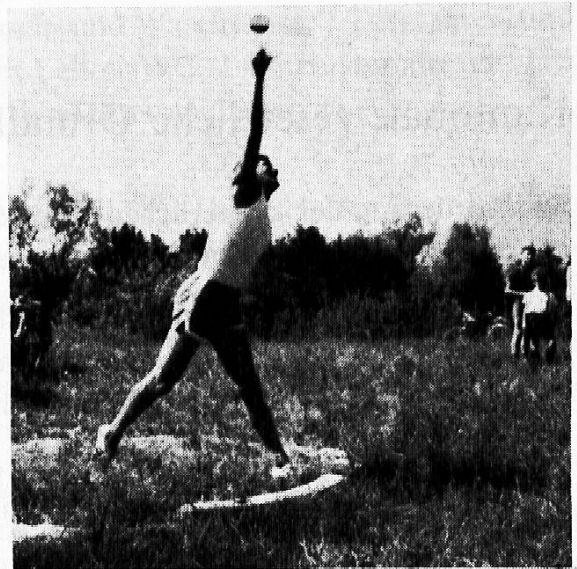
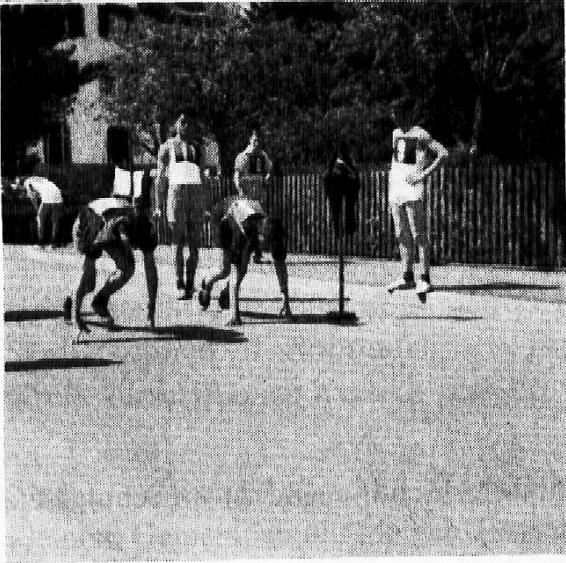
Sport, wenn er bereits in unsern Schulen betrieben worden ist, dann auch in der schulentlassenen Jugend begeisterte Anhänger finden wird.

«Chum mach mit! – Chum hilf mit!»

St. B.

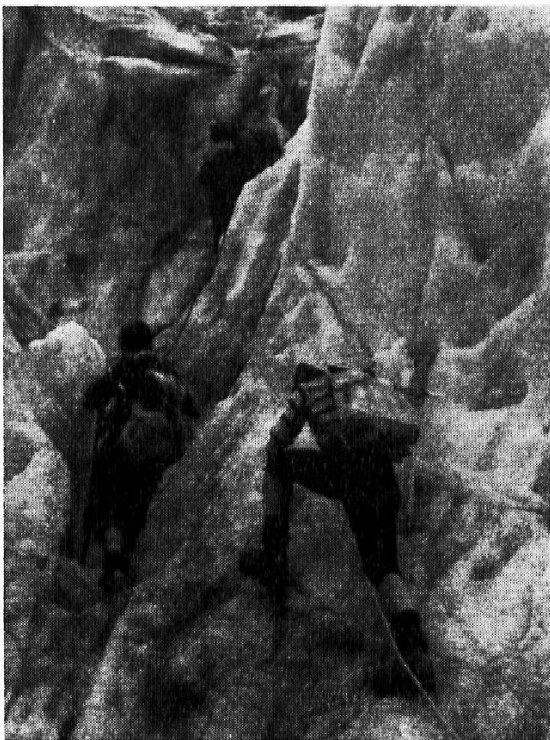
Vorunterricht ist kein Zwang, kein Drill – Vorunterricht hat viel mit Natur und Kameradschaft zu tun – strahlende Gesichter, gesunde Jugend, zügiger Rhythmus – das ist Vorunterricht! (zitiert aus: Starke Jugend – Freies Volk).





Faded, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Kantonale gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der körperlichen Entwicklung unserer Schuljugend ist im Schulgesetz in Art. 1 der allgemeinen Bestimmungen gefordert.

In der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, in Art. 15, wird der Turnunterricht für Knaben und Mädchen zu den obligatorischen Fächern gezählt. Ebenso in Art. 19, der sich auf die Sekundarschulen bezieht.

Im Lehrplan für die Primarschulen wie auch für die Sekundarschulen ist das Ziel und der Aufbau des Turnunterrichtes verankert.

Die neuen Verordnungen über das Schulturnen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden vom 29. März 1965 befaßt sich in den Art. 2–8 mit den Belangen des Schulturnunterrichtes.

Turnhallen in den neuen «Normalien»

Allgemeines

Der Bund legt in der «Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport» (vom 7. Januar 1947) in Art. 4 fest:

«Es ist Sache der Kantone, dafür zu sorgen, daß in der Nähe eines jeden Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz und nach Möglichkeit eine Turn- oder Sporthalle zur Verfügung stehen.